

**GENEHMIGT**

durch das Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung  
der Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
"Thyssen Schachtbau EuroChem Bohren"  
vom 07.04.2017

**LEITLINIE**  
**der Gesellschaft mit beschränkter Haftung**  
**"Thyssen Schachtbau EuroChem Bohren"**  
**FÜR DIE ARBEITS-, UMWELT –UND**  
**BETRIEBS SICHERHEIT**

**Kotelnikovo**

2017

## INHALT

I.	EINFÜHRUNG .....	3
1.	DEFINITIONEN .....	4
2.	ZWECK .....	4
3.	ANWENDBARKEIT .....	4
II.	EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN .....	4
4.	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE.....	4
5.	VERPFLICHTUNGEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG .....	5
6.	PFLICHTE DER MITARBEITER .....	6
7.	PFLICHTE DER AUFTRAGNEHMER .....	7
8.	UMWELTSCHUTZ .....	7
9.	NICHTEINHALTUNG DER ANFORDERUNGEN.....	7
10.	UNTERWEISUNG .....	8
11.	VERBESSERUNG DER ERGEBNISSE .....	8
III.	HANDHABUNG DER LEITLINIE .....	9
12.	REVISION DER LEITLINIE .....	9
13.	UMSETZUNG DER LEITLINIE .....	9

## I. EINFÜHRUNG

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung «**Thyssen Schachtbau EuroChem Bohren**» (nachfolgend "**Gesellschaft**") hat bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter (die nachstehend definiert sind) im besten Interesse der Gesellschaft handeln und die Handlungen, die die Erfüllung der Pflichte der Mitarbeiter oder ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft beeinträchtigen könnten, nicht zulassen. Die Mitarbeiter der Gesellschaft haben gesetzliche Interessen der Gesellschaft zu verteidigen, indem sie ihre beruflichen, vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen.

Die vorliegende Leitlinie für die Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheit (nachfolgend "**Leitlinie**") ist integrierter Bestandteil des Verhaltenskodex der Gesellschaft und gilt als offensichtliche Fortsetzung des Abschnitts 14 des Verhaltenskodex. Durch vorliegende Leitlinie werden grundlegende Prinzipien und Regeln festgelegt, die von allen Mitarbeitern der Gesellschaft (nachfolgend "Gesellschaft") eingehalten werden müssen, um die Risiken und Folgen im Bereich Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheit, die mit der laufenden und geplanten Gesellschaftstätigkeit verbunden sind, minimieren zu können.

In vorliegender Leitlinie werden auch Einschränkungen, Verbote und Vorbeugungsmaßnahmen, die von jedem Mitarbeiter der Gesellschaft nachhaltig eingehalten werden müssen, beschrieben.

***Der Umfang und Inhalt der vorliegenden Leitlinie kann in der Zukunft geändert werden. Die vorliegende Leitlinie enthält allgemeine Analyse der geltenden Rechtsnormen, wobei für jede konkrete Situation besondere Empfehlungen oder Erklärungen notwendig sein können.***

## 1. DEFINITIONEN

- 1.1. **"Mitarbeiter"** – Angestellte, Geschäftsführer oder Mitarbeiter der Gesellschaft.
- 1.2. **«Gesetze und Vorschriften im Bereich Arbeits-, Umwelt-und Betriebssicherheit»** bedeuten beliebige Gesetze und Vorschriften, die:
  - Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit;
  - Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung;
  - Umweltverschmutzung, Umweltbeeinträchtigung oder Umweltschutz betreffen.
- 1.3. **"Compliance-Fachmann"** – Mitarbeiter der Gesellschaft, der für die strenge Einhaltung der Compliance-Leitlinien (darunter auch der vorliegenden Leitlinie) verantwortlich ist.
- 1.4. **Unterweisung"** bedeutet regelmäßige Unterweisung aller Mitarbeiter im Bereich der Anwendbarkeit der Leitlinie (die Unterweisung kann durch eigene festangestellte Anwälte der Gesellschaft oder durch die Fachkräfte einer international anerkannten Rechts-oder Beratungsfirma mit großer Erfahrung durchgeführt werden).
- 1.5. **«Geschäftsführer»** - der Mitarbeiter der Gesellschaft, der (i) im Rahmen des Dienstvertrages oder eines anderen Vertrages die Kontrolle und Leitung der Gesellschaft ausübt, (ii) die Funktion des Einzelexekutivorganes erfüllt, (iii) und die alltägliche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft führt, oder der zugelassener Nachfolger bzw. Vertreter des Mitarbeiters.

## 2. ZWECK

- 2.1 Als Zweck der vorliegenden Leitlinie liegt die Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeiter und der Umweltschutz, wobei von der Leitlinie folgende Prioritäten definiert werden:
  - Verhütung von Arbeitsunfällen, Verletzungen und Berufskrankheiten;
  - Verminderung der Umweltbelastung;
  - rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen.
- 2.2 Die vorliegende Leitlinie definiert die Mindestanforderungen der Gesellschaft an Arbeits-, Umwelt-und Betriebssicherheit und legt folgende Ansätze der Gesellschaft fest:
  - Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Vorschriften, Standards und anderen Anforderungen;
  - kontinuierliche Verbesserung der Ergebnisse im Bereich Arbeits-, Umwelt-und Betriebssicherheit;
  - Risikomanagement im Bereich Arbeits-, Umwelt-und Betriebssicherheit;
  - regelmäßige Unterweisung im Bereich Arbeits-, Umwelt-und Betriebssicherheit;
  - regelmäßige Berichte über die Einhaltung der Leitlinie.

## 3. ANWENDBARKEIT

- 3.1 Die Gesellschaft hat die Leitlinie anzuwenden und in ihr Geschäftsgebaren zu implementieren.
- 3.2 Die Gesellschaft hat die Normen und Regeln, die der Leitlinie ähnlich sind, in ihr Geschäftsgebaren aufzunehmen.
- 3.3 Alle Mitarbeiter müssen die Leitlinie befolgen und sich danach in ihrem Geschäftsverkehr richten.

## II. EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN

### 4. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- 4.1 Die Gesellschaft befolgt die vorliegende Leitlinie, um die Einhaltung folgender übernommenen Verpflichtungen sicherzustellen:

- Schaffung von sicheren Arbeitsplätzen;
  - Umsetzung von Programmen und Projekten, die auf die Verhütung der Verletzungen durch Arbeitsunfälle, der Unfälle und Berufskrankheiten gerichtet sind;
  - kontinuierliche Verringerung der Schadstoffemissionen, der Abwasser- und Festabfallentsorgung sowie auch die Verminderung des Wasser-, Wärme- und Stromverbrauches;
  - effektive Zusammenarbeit im Bereich Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheit mit Mitarbeitern, Auftragnehmern, Lieferanten, Behörden, örtlichen Verwaltungsorganen, Gewerkschaften, Medien und nichtstaatlichen Organisationen;
  - die Einhaltung der relevanten Gesetze und Vorschriften.
- 4.2 Die Mitarbeiter sind verpflichtet, über jeden tatsächlichen oder potentiellen Verstoß gegen relevante Gesetze und Vorschriften im Bereich Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheit sofort mitzuteilen und alle Handlungen zu unterlassen, die zum Verstoß gegen relevante Gesetze und Vorschriften im Bereich Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheit führen können.
- 4.3 Die Mitarbeiter und Auftragnehmer der Gesellschaft müssen regelmäßig über die Aktualisierung der Leitlinie sowie auch über die Änderung der geltenden Gesetzgebung, Vorschriften und Regelungen im Bereich Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheit informiert werden.
- 4.4 Stehen die obengenannten Grundsätze mit den Geschäftsanforderungen in Widerspruch, haben die Grundsätze der vorliegenden Leitlinie den Vorrang.

## **5. VERPFLICHTUNGEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG**

### 5.1 Der Geschäftsführer ist verpflichtet:

- mit eigenem gutem Beispiel für die Einhaltung der Anforderungen im Bereich Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheit sowohl am Arbeitsplatz als auch in der arbeitsfreien Zeit voranzugehen; die Einhaltung und das Führungsverhalten unter den Mitarbeitern im Bereich Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheit anzuerkennen und zu fördern;
- die Mittel, die für die Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeiter und für den Umweltschutz notwendig sind, bereitzustellen;
- die Änderungen einzuleiten, die auf die Verhinderung von Verletzungen, Erkrankungen und Arbeitsunfällen sowie auch auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter gerichtet sind;
- die Umsetzung der Ziele und Aufgaben der Gesellschaft im Bereich Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheit sowie auch die Erfüllung der Produktions- und Finanzpläne sicherzustellen;
- die Zusammenarbeit mit anderen Geschäftsbereichen für die Umsetzung der gemeinsamen Ziele und Aufgaben im Bereich Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheit zu organisieren;
- die Risiken im Bereich Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheit einzuschätzen und die Maßnahmenpläne zur Minimierung solcher Risiken zu verwirklichen;
- die Unterweisung im Bereich Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheit sowie auch die Überprüfung des Wissens und Kenntnisstandes zu organisieren, die Erfahrungen und Informationen im Bereich Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheit an andere Unternehmen und Geschäftsbereiche der Gesellschaft zu vermitteln;
- firmeninterne Prüfungen im Bereich Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheit durchzuführen;
- die Übungen und Schulungen in Notfallplanung und Unfallbereitschaft zu organisieren;
- ausreichende Menge und ordnungsgemäßen Betriebszustand der Sammelschutzmittel zu gewährleisten.

### 5.2 Der Geschäftsführer muss dafür sorgen, dass jeder Arbeitsplatz und Geschäftsraum:

- auf Arbeitssicherheit geprüft ist;
- in Übereinstimmung mit Sicherheitsanforderungen ausgerüstet ist;
- in den Notfallplänen berücksichtigt ist;
- mit Sammelschutzmitteln verbunden ist;
- sauber gehalten und ordnungsgemäß gepflegt ist.

5.3 In Bezug auf technologischen Prozesse, Maschinen und Anlagen ist der Geschäftsführer verpflichtet:

- die Risiken, die mit technologischen Prozessen, Maschinen und Anlagen verbunden sind, unter Verwendung der wirksamen Mess- und Überwachungsmittel einzuschätzen;
- die Maßnahmenpläne, die auf Risikominimierung gerichtet sind, zu erarbeiten und umzusetzen;
- beim Bedarf die Ergreifung der Sicherheitsmaßnahmen, die für Fachaufgaben mit erhöhtem Risiko anwendbar sind, in Ergänzung zu gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen;
- die Maßnahmenpläne im Bereich Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheit bei der Durchführung der Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten umzusetzen;
- die Sammelschutzmittel im einwandfreien Zustand zu halten;
- die Verwendung nur zertifizierter Mittel und Werkzeuge zu gewährleisten.

5.4 Bei der Zusammenarbeit mit Auftragnehmern ist der Geschäftsführer verpflichtet:

- die Risiken, die mit den von Auftragnehmern zu erbringenden Leistungen verbunden sind, einzuschätzen;
- die Maßnahmenpläne, die auf Minimierung der mit Auftragnehmern verbundenen Risiken gerichtet sind, zu erarbeiten und zu verwirklichen;
- sicherzustellen, dass jeder Auftragnehmer einen speziell bestellten Manager im Betrieb hat, der für die Einhaltung der relevanten Gesetze und Vorschriften im Bereich Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheit sowie auch für die Erfüllung der Betriebsaufgaben zuständig ist;
- die Einhaltung der relevanten Gesetze und Vorschriften von Auftragnehmern im Bereich Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheit nachzuverfolgen und zu kontrollieren;
- die Auftragnehmer, die relevante Gesetze und Vorschriften im Bereich Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheit verletzt haben, darunter auch die Gesetze, die mit dem Alkohol- und Rauschmittelverbot verbunden sind, aus dem Arbeitsverhältnis zeitweilig zu entlassen;
- nur diejenigen Waren und Leistungen zu erwerben, die mit verbindlichen und sonstigen relevanten Vorschriften und Gesetzen im Bereich Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheit übereinstimmen; der Erwerb der Waren und Dienstleistungen, die die Sicherheit beeinträchtigen können, ist streng verboten.

## 6. PFLICHTE DER MITARBEITER

6.1 Die Mitarbeiter sind verpflichtet:

- unterwiesen zu sein und alle relevanten Gesetze und Vorschriften im Bereich Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheit einzuhalten;
- andere Mitarbeiter achtungsvoll und sorgsam zu behandeln, insbesondere in Sicherheitsangelegenheiten;
- an Programmen und Projekten, die auf Verhütung von Arbeitsunfällen und Umweltschutz gerichtet sind, zu beteiligen;

- die Sammelschutzmittel und persönliche Schutzausrüstung verwenden zu können, die Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen einzuhalten, das Alkohol- und Rauschmittelverbot am Arbeitsplatz einzuhalten;
- den Compliance-Fachmann über alle Arbeitsunfälle und wesentliche Verstöße gegen relevante Gesetze und Vorschriften im Bereich Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheit zu benachrichtigen.

## **7. PFLICHTE DER AUFTRAGNEHMER**

- 7.1 Die Auftragnehmer müssen über die vorliegende Leitlinie der Gesellschaft und ihre Bestimmungen informiert werden; im Rahmen der Verträge, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, sind die Auftragnehmer verpflichtet, die Gesellschaft über alle potentiellen Risiken im Bereich Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheit sowie auch über die Folgen, die sich aus abgeschlossenen Verträgen ergeben können, zu benachrichtigen.
- 7.2 Zwecks der Umsetzung der vorliegenden Leitlinie sind die Auftragnehmer verpflichtet, die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen im Rahmen der abgeschlossenen Verträge sicherzustellen und geringstmögliches angemessenes Risikoniveau im Bereich Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheit zu bestreben.
- 7.3 Bei der vorsätzlichen Verletzung der Bestimmungen der vorliegenden Leitlinie von einem Auftragnehmer ist die Gesellschaft berechtigt, den Vertrag mit dem schuldigen Auftragnehmer wegen dieses Verstoßes zu kündigen oder sonstige angemessene Maßnahmen zum Schutz ihrer gesetzlichen Rechte und legitimen Interessen zu ergreifen.

## **8. UMWELTSCHUTZ**

- 8.1 Der Geschäftsführer muss dafür sorgen, dass von der Gesellschaft folgende Maßnahmen ergriffen werden:
- Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung während der Planung, Errichtung sowie auch während des Betriebes der Betriebsanlagen;
  - Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmenpläne zur Minimierung der Umweltrisiken;
  - Verfügbarkeit von objektiven Informationen über Schadstoffemissionen, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung sowie auch Informationen über die Sicherheit der Rohstoffe und Endprodukte;
  - Umsetzung der Programme zur Verringerung der Emissionen (Abwasser- und Festabfallentsorgung)
  - kontinuierliche Verminderung des Wasser-, Wärme- und Stromverbrauches;
  - kontinuierliche Erhöhung der verwertbaren Abfallmenge.

## **9. NICHT-EINHALTUNG DER ANFORDERUNGEN**

- 9.1 Die Mitarbeiter sind verpflichtet, ihren unmittelbaren Vorgesetzten oder den Compliance-Fachmann unter Verwendung aller möglichen Kommunikationsmittel unverzüglich (spätestens am nächsten Tag nach der Aufdeckung) über folgende Umstände zu benachrichtigen:
- über alle Vorfälle oder Arbeitsunfälle sowie auch über alle Umstände, die möglicherweise Vorfälle oder Unfälle verursachen können;
  - über alle potenziellen Verstöße gegen relevante Gesetze und Vorschriften im Bereich Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheit;
  - über alle aufgedeckten Verstöße gegen relevante Gesetze und Vorschriften im Bereich Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheit, die von einem bestimmten Mitarbeiter, von sonstigen Mitarbeitern oder Auftragnehmern begangen sind.
- 9.2 Nach der Benachrichtigung des Compliance-Fachmanns oder des jeweiligen Leiters über tatsächliche oder potentielle Vorkommnisse, Arbeitsunfälle oder Verstöße gegen relevante Gesetze und Vorschriften im Bereich Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheit laut der oben aufgeführten Ziffer 9.1 ist der zuständige

Leiter bzw. Compliance-Fachmann verpflichtet, den Fall, der von einem Mitarbeiter gemeldet wurde, objektiv einzuschätzen und eine Untersuchung einzuleiten.

- 9.3 Bei der Untersuchung des Vorkommnisses, des Unfalls oder sonstiger Umstände, die möglicherweise die Vorfälle oder Unfälle verursachen können, ist der Geschäftsführer verpflichtet:
- die Arbeitsunfälle nicht zu verschleiern oder diese als "Alltagsverletzung" nicht einzustufen;
  - die Vorfälle und Arbeitsunfälle ausgehend aus den ungünstigsten Unfallszenarien zu untersuchen;
  - die Durchführung der Ursache-Wirkungsanalyse im Rahmen der Untersuchung sicherzustellen; die Anerkennung der «persönlichen Nachlässigkeit des Mitarbeiters» als einzige Unfallursache ist nicht zulässig;
  - jeden Untersuchungsschritt zu dokumentieren; als Ergebnis der Untersuchung muss entsprechender Bericht und Plan der Abhilfemaßnahmen erstellt werden; die Konsequenzen aus Untersuchungsergebnissen müssen allen relevanten Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht werden.
- 9.4 Nimmt der Mitarbeiter bewusst oder absichtlich eine Handlung vor, die zum Arbeitsunfall oder zum Verstoß gegen relevante Gesetze und Vorschriften im Bereich Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheit in Verletzung dieser Leitlinie führt, werden die Arbeitsverhältnisse mit diesem Mitarbeiter nach der Absprache mit dem Compliance-Fachmann von der Geschäftsführung der Gesellschaft sofort gekündigt, wobei diese Kündigung in Übereinstimmung mit der geltenden Arbeitsgesetzgebung und Unternehmenspolitik abgefertigt werden muss.
- 9.5 Bei der absichtlichen Nichteinhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Leitlinie im Hinblick auf die Anforderungen an Berichterstattung (wie in dieser Leitlinie beschrieben ist) ist die Geschäftsführung der Gesellschaft berechtigt, nach eigenem Ermessen (i) die Arbeitsverhältnisse mit dem betroffenen Mitarbeiter nach der Absprache mit dem Compliance-Fachmann zu kündigen oder (ii) Disziplinarmaßnahmen gegen diesen Mitarbeiter zu ergreifen, soweit diese laut der geltenden Arbeitsgesetzgebung und Unternehmenspolitik zulässig sind.
- 9.6 Die vorliegende Leitlinie muss allen Mitarbeiter zur Kenntnis gebracht werden. Alle neuen Mitarbeiter werden über die vorliegende Leitlinie beim Abschluss des Arbeitsvertrages (oder des ähnlichen Vertrages) mit der Gesellschaft informiert. Durch die Unterzeichnung des Arbeitsvertrages (oder der Vertragsänderung) wird von Mitarbeitern bestätigt, dass sie die Leitlinie in Kenntnis genommen haben und die Verpflichtung zur Einhaltung der Leitlinie übernehmen

## **10. UNTERWEISUNG**

- 10.1 Die Gesellschaft ist verpflichtet, regelmäßig jedoch mindestens alle zwölf Monate, die Unterweisung und Ausbildung aller Mitarbeiter im Bereich der Anwendung der vorliegenden Leitlinie durchzuführen
- 10.2 Die Geschäftsführung der Gesellschaft muss zusätzlich in ihrem Zuständigkeitsbereich ausgebildet werden, um die Risiken und Folgen, die mit der Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheit verbunden sind, einzuschätzen und darauf effektiv reagieren zu können
- 10.3 Die Unterweisungsinhalte werden vom Geschäftsführer nach der Absprache mit dem Compliance-Fachmann definiert.
- 10.4 Der Compliance-Fachmann muss die Unterweisung bzw. Ausbildung der Mitarbeiter laut der Ziffer 11.1 der vorliegenden Leitlinie sicherstellen

## **11. VERBESSERUNG DER ERGEBNISSE**

- 11.1 Für die kontinuierliche Verbesserung der Ergebnisse im Bereich der Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheit ist der Geschäftsführer verpflichtet:
- die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft im Bereich der Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheit zu bestimmen und deren Erfüllung sowie auch die Verwirklichung der Produktions- und Finanzpläne sicherzustellen;



- die Mitarbeiter zu informieren und zur Teilnahme an Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheitsprozessen hinzuziehen;
- die Unterweisung im Bereich der Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheit durchzuführen und für die Weiterbildung aller Mitarbeiter zu sorgen;
- alle notwendigen Maßnahmen in Ergänzung zu gesetzlichen Vorschriften (wenn das für die Gewährleistung der Sicherheit notwendig ist) zu ergreifen;
- die Risiken im Bereich der Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheit zu erkennen, einzuschätzen und zu minimieren;
- die Wirksamkeit von Fachkräften zu prüfen und Stimulierungsmaßnahmen auf Grund der Schlüsselkennziffern der Effektivität zu ergreifen;
- die Sicherheitsprüfungen durchzuführen;
- für die Dokumentation der Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheitsprozessen und ihre Erfassung mit Hilfe der Informationstechnologien zu sorgen;
- das Veränderungsmanagement unter Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen zu verwenden;
- mit Auftragnehmern, Lieferanten, Behörden, örtlichen Verwaltungsorganen, Gewerkschaften, Medien, nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen Interessenten im Bereich der Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheit effektiv zusammenzuarbeiten.

### **III. HANDHABUNG DER LEITLINIE**

#### **12. REVISION DER LEITLINIE**

- 12.1 Die vorliegende Leitlinie muss regelmäßig von einem Compliance-Fachmann mindestens alle sechs Monate überprüft werden, um die Aktualität der Leitlinie und Anpassung an alle Änderungen der Gesellschaftstätigkeit und Außenfaktoren, die die Gesellschaftstätigkeit beeinflussen, sicherzustellen. Die Leitlinie muss nach der Änderung der relevanten Gesetze, Regelungen und Vorschriften, die den Risikomanagementprozess im Bereich Arbeits-, Umwelt- und Betriebssicherheit regeln, aktualisiert werden

#### **13. UMSETZUNG DER LEITLINIE**

- 13.1 Die Geschäftsführung der Gesellschaft haftet für die Umsetzung und Implementierung der vorliegenden Leitlinie ins Ausbildungsprogramm für die Mitarbeiter und in entsprechende Personalpolitik und Richtlinien.

\* \* \*